

Der Reg.-Präs.
I Sa/Po - Nr. 98/50

8
A., den 23. Februar 1950.
Seibertzstr. 1
Fernsprecher 241 u. 341.

1.)

An
den Herrn Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ausführungsbehörde für Unfallversicherung -
- Sonderabteilung - Beschwerdeausschuss -

in Düsseldorf.

Betrifft: Beschädigtenrentenantrag Johanna Becker, geb. 6.5.1881,
wohnhaft in Iserlohn.

Bezug: Erlass vom 11.1.1950 - II (A.B.) d- 1336/29/50.

Berichterstatter: Regierungsrat Radtke.

Termin: 1. März 1950.

Gemäß § 8 der 1. DVO zum Gesetz über die Gewährung von Unfall- und
Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 31.10.47
nehme ich wie folgt Stellung:

Unabhängig von der kurzen Haftdauer der Beschwerdeführerin bitte ich,
den gemachten Angaben in der Beschwerdeschrift Glauben zu schenken
und darf besonders auf die Ausführungen der VVN Kreisvereinigung
Iserlohn verweisen.

Ich halte das Vorliegen einer Erwerbsminderung von wenigstens 20 v.H.
für durchaus wahrscheinlich und bitte, der Beschwerde stattzugeben.

In Vertretung:

g. w. 2.50 70
224
2.05/47
2.) Wvl. sofort
(Rücksendung der Akten)

B 23/2
W. 20
12.